

Auszug aus der aktuellen Mautordnung Punkt 6 „ERLEICHTERUNGEN“

Gratisvignette für behinderte Menschen

Die ASFINAG stellt für behinderte Menschen bei Nachweis der im Folgenden genannten Voraussetzungen Vignetten unentgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck weist die ASFINAG Maut Service GmbH dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu.

Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen stellen behinderten Menschen,

- die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t zugelassen wurde und
- die im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist,

für jedes Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung. Im Falle starker Gehbehinderung oder Blindheit, die eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Folge hat, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 - 5 des Bundesbehindertengesetzes angeführten Personenkreis angehören. Sollte auf den Antragsteller mehr als ein Kraftfahrzeug zugelassen sein, so kann die Gratisvignette nur für eines derselben ausgestellt werden.

Die Zurverfügungstellung einer Gratisvignette ist bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Erfolgt trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Übersendung der Gratisvignette und muss daher vom Antragsteller eine entsprechende Jahresvignette erworben werden, so kann die Rückerstattung des Kaufpreises bei der ASFINAG Maut Service GmbH unter Vorlage folgender Dokumente beantragt werden:

- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß §40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses
- Originalbestätigung eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass die rechtzeitige Übersendung der Jahresvignette nicht mehr erfolgen konnte,
- unterer Vignettenabschnitt (Allonge)

Des Weiteren wird auf die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Streckenmaut (siehe Punkt Jahreskarte mit Vignettenanrechnung, Punkt Jahreskarte für Pendler und Punkt 3.3.4 A 13 Anrainerkarte Mautordnung Teil A II) verwiesen.

Wurde einer behinderten Person von der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales eine Gratisvignette für ein bestimmtes Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt und erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Kraftfahrzeugwechsel, so ist die behinderte Person berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH eine neuerliche Gratisvignette für den verbleibenden Geltungszeitraum der ursprünglich zugewiesenen Gratisvignette zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag an die ASFINAG Maut Service GmbH sind folgende Nachweise / Dokumente beizulegen:

- Nachweis, dass dem jeweiligen Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr bereits eine Gratis-Jahresvignette zur Verfügung gestellt wurde, in Form einer Bestätigung der zuständigen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales
- abgelöste Jahresvignette samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie)
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle für jenes Kraftfahrzeug, für das von der Landesstelle des Bundesamtes für Soziales bereits eine Gratisvignette zur Verfügung gestellt wurde,
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses für das neue Kraftfahrzeug

Sozialministeriumservice – Landesstellen:

Landesstelle Burgenland

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Burgenland](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Burgenland)

Landesstelle Kärnten

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Kaernten](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Kaernten)

Landesstelle Niederösterreich

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Niederoesterreich](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Niederoesterreich)

Landesstelle Oberösterreich

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Oberoesterreich](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Oberoesterreich)

Landesstelle Salzburg

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Salzburg](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Salzburg)

Landesstelle Steiermark

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Steiermark](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt_-_Landesstellen/Steiermark)

Landesstelle Tirol

<http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Tirol>

Landesstelle Vorarlberg

<http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Vorarlberg>

Landesstelle Wien

<http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt - Landesstellen/Wien>